

chaftsgeſetz § 1). Eine Pflicht zur Annahme der Wahl iſt nicht ſtatuiert (Verf. § 41); Honorare werden nicht gewährt (eod. § 43).

Die Details des Wahlverfahrens ſind in der zweiten Anlage zur Verfaſſung, dem Geſetz, die Bürgerſchaft betreffend, beſtimmt, ebenda ſind auch die Wahlbezirke (§ 4) aufgezählt.

Abänderungen zum Bürgerſchaftsgeſetz ergingen unter dem 12. April 1896 (Geſ. Bl. 71); 10. November 1899 (eod. 211), 12. Dezember 1901 (eod. 312), 26. Februar 1904 (eod. 74), 19. Januar 1906 (eod. 3 und 22. April 1913 (eod. 125).

Die Geſchäftsordnungen für Senat und Bürgerſchaft ſind autonom (Verf. §§ 37 und 55); die Geſchäftsordnung des Senats wird als Internum geheim gehalten; die der Bürgerſchaft liegt in einem Druck von 1912 vor.

Für die Beziehungen zwiſchen Senat und Bürgerſchaft maßgebend ſind die Beſtimmungen der Verfaſſung (§§ 56—67) und die vierte Anlage zur Verfaſſung, die Erledigung von Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen Senat und Bürgerſchaft betreffend.

## I.

### Geſetze, den Senat und die Bürgerſchaft betreffend.

#### 1. Geſetz, den Senat betreffend<sup>1)</sup>.

##### Erſte Abteilung.

#### Beſtimmungen über die Wahl in den Senat und über den Austritt aus demſelben.

§ 1. Die Wahl eines Mitgliedes des Senats wird binnen vierzehn Tagen nach eingetretenem Erledigungsfall vorgenommen.

§ 2. Am Tage der Wahl verſammelt ſich der Senat, veranlaßt eine gleichzeitige Verſammlung der Bürgerſchaft und zeigt derſelben an, daß ein Plaß in ſeiner Mitte erledigt und durch eine neue Wahl zu beſetzen ſei, auch ob dasmal in Gemäßheit geſetzlicher Beſtimmungen ein Rechtsgelehrter oder ein Kaufmann zu wählen, oder ob bei der vorzunehmenden Wahl ohne Rückſicht auf den Stand zu verfahren ſein werde.

<sup>1)</sup> Anlage I zur Verfaſſung Bremens, Bekanntmachung vom 1. Januar 1894 im Geſetzblatt der Freien Hanſeſtadt Bremen (1894) 18—24.